

Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats vom 14. November 2007

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Art. 22 Absatz 2 der Statuten
erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeiten des Nationalen Forschungsrats (nachfolgend „der Forschungsrat“) fest.

Art. 2 Struktur

¹ Der Forschungsrat wird vom Präsidium geleitet und gliedert sich in Abteilungen und abteilungsübergreifende Fachausschüsse. Die Abteilungen und Fachausschüsse haben je eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

² Das Präsidium des Forschungsrats, die Abteilungen und Fachausschüsse werden durch die weiteren in diesem Reglement bezeichneten Gremien unterstützt.

³ Die Gesamtheit der Mitglieder des Forschungsrats bildet das Plenum.

⁴ Die wissenschaftlichen Sekretariate der Gremien des Forschungsrats werden von der Geschäftsstelle geführt.

Art. 3 Beschlussfassung

¹ Die Gremien des Forschungsrats sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden mit einfachem Stimmenmehr. Die Vorsitzenden stimmen mit und haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² In dringlichen Fällen können sie Beschlüsse auf dem Schriftweg fassen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Art. 4 Sitzungen

¹ Die Gremien des Forschungsrats treten in der Regel mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

² Die Sitzungen werden protokolliert.

Art. 5 Ausstand

¹ Die in die Förderungstätigkeit des SNF involvierten Personen, einschliesslich externer Expertinnen und Experten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Sekretariate, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. mit einer am Verfahren als Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller oder Beitragsempfängerin bzw. Beitragsempfänger beteiligten Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. eng mit einer am Verfahren als Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller oder Beitragsempfängerin bzw. Beitragsempfänger beteiligten Person zusammenarbeiten;
- d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Die betroffenen Personen haben die Ausstandsgründe von sich aus offen zu legen.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet das Gremium, dem die betroffene Person angehört oder von dem sie eingesetzt worden ist.

⁴ Der Ausstand ist im gesamten Evaluationsverfahren für Mitglieder von Evaluationsgremien oder andere an der Evaluation Beteiligte zwingend, wenn sie selbst ein Gesuch in diesem Verfahren eingeben. Die Ausstandspflicht gilt auch für die einer Ausschreibung vorangehenden Entscheidungsschritte.¹

Art. 6 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Die in die Förderungstätigkeit des SNF involvierten Personen, einschliesslich externer Expertinnen und Experten, unterstehen dem Amts- und Geschäftsgeheimnis. Sie haben Informationen, die nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind, vertraulich zu behandeln.

² Das Amts- und Geschäftsgeheimnis bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für den SNF bestehen.

2. Kapitel Organisation und Zuständigkeiten

1. Abschnitt Das Plenum

Art. 7

¹ Das Plenum diskutiert grundlegende Fragestellungen, die sowohl interner Natur (Funktionieren und Förderungspolitik des SNF) als auch externer Natur (Wissenschafts- und Forschungspolitik) sein können.

² Es kann gegenüber dem Präsidium des Forschungsrats die Prüfung neuer Entwicklungsschritte anregen und aus seinem Kreis Gruppen mit der vertieften Reflexion über eine Thematik beauftragen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 20. März 2018, vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 9. Mai 2018, in Kraft per sofort.

2. Abschnitt Das Präsidium

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Das Präsidium des Forschungsrats setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus den Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse zusammen. Es wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse vertreten die Präsidentinnen bzw. Präsidenten bei deren Abwesenheit und sind stimmberechtigt.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident gehört keiner Abteilung und keinem Fachausschuss an. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums des Forschungsrats sind nicht gleichzeitig als Präsidentin bzw. Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident einer weiteren Abteilung oder eines weiteren Fachausschusses wählbar. Hingegen können ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mehr als ein Vizepräsidium innehaben.

Art. 9 Zuständigkeit

Soweit die Statuten und das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmen, nimmt das Präsidium die dem Forschungsrat übertragenen Aufgaben wahr. Im Einzelnen:

- a. genehmigt es die Entscheide und Beschlüsse der Abteilungen, Sektionen, Fachkommissionen und Fachausschüsse, soweit das vorliegende Reglement oder vom Präsidium erlassene Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich von diesem Erfordernis absehen;
- b. erlässt es auf Antrag der Abteilungen, Sektionen und Fachausschüsse die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Beiträgen²;
- c. verabschiedet es die Empfehlungen zu grundlegenden wissenschaftspolitischen Fragestellungen sowie die Vorschläge zu den Grundlagen der Forschungsförderungspolitik des SNF;
- d. kann es Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen;
- e. wählt es auf Antrag der Abteilungen und Fachausschüsse deren Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, die Mitglieder der Fachausschüsse, die Präsidien und Mitglieder der Fachkommissionen sowie die ständigen externen Mitglieder der Evaluationskommissionen;
- f. entscheidet es über Gesuche um Beiträge an Forschungssemester für austretende Mitglieder des Forschungsrats;³
- g. kann es die Abteilungen des Forschungsrats auf deren Antrag in Sektionen gliedern.

Art. 10 Rückweisung von Entscheiden im Genehmigungsverfahren

¹ Genehmigt das Präsidium einen Entscheid einer Abteilung, Sektion, Fachkommission oder eines Fachausschusses nicht, so weist es diesen zur erneuten Behandlung und Antragstellung an das Entscheidgremium zurück.

² Das Präsidium kann in begründeten Fällen wie Rechtsverletzungen oder unbegründeter Praxisänderung vom erneuten Antrag abweichen und selber neu entscheiden.

² Beitragsreglement vom 27. Februar 2015.

³ Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 15. Februar 2012, vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 2. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

Art. 11 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Forschungsrat in den Gremien des SNF und gegen aussen.

² Sie oder er kann im Rahmen des im Voranschlag eingestellten Präsidialkredits nach eigenem Ermessen Massnahmen unterstützen, welche der statutarischen Zielsetzung des SNF dienen.⁴

3. Abschnitt Die Abteilungen

Art. 12 Organisation

¹ Der Forschungsrat gliedert sich in die Abteilungen:

- a. Geistes- und Sozialwissenschaften (Abteilung I) für die Förderung der Forschung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften;
- b. Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften (Abteilung II) für die Förderung der Forschung im Bereich der Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften;
- c. Biologie und Medizin (Abteilung III) für die Förderung der Forschung im Bereich der Biologie und Medizin;
- d. Programme (Abteilung IV) für die Förderung der Forschung im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme und Nationalen Forschungsschwerpunkte sowie weiterer Programme.

² Unter Vorbehalt von Art. 8 Absatz 3, 1. Satz gehört jedes Mitglied des Forschungsrats einer Abteilung an.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Abteilungen sind in ihrem Fachbereich für die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e - i der Statuten bezeichneten Aufgaben zuständig, namentlich für die Gesuchsbehandlung (3. Kapitel).

² Sie bereiten Stellungnahmen des Forschungsrats zu forschungspolitischen Fragen und Vorschläge für die Forschungsförderungspolitik des SNF vor.

Art. 14 Sektionen

¹ Die Sektionen nehmen die wissenschaftliche Begutachtung und Entscheidung der Beitragsgesuche sowie die Überwachung und Begleitung der unterstützten Forschungsarbeiten und der Umsetzung der erzielten Resultate in eigener Kompetenz und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Präsidium des Forschungsrats wahr.

² Die Abteilungen können ihnen weitere Aufgaben zur Vorbereitung mit anschliessender Behandlung in der Abteilung übertragen.

³ Die Sektionen werden durch ein Mitglied des Abteilungspräsidiums geleitet.

Art. 15 Fachkommissionen

a. Einsetzung und Zuständigkeit

¹ Das Präsidium des Forschungsrats kann nach Art. 21 Absatz 2 Buchstabe e - h der Statuten definierte, klar abgrenzbare Aufgaben, die Fach-, Methoden- oder Kontextwissen erfordern, das in

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 6. Mai 2015, vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 6. Mai 2015.

der betreffenden Abteilung nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung steht, einer Fachkommission übertragen.

² Fachkommissionen werden auf Antrag und unter der Verantwortung einer Abteilung durch das Präsidium des Forschungsrats eingerichtet und verfügen über ein eigenes Budget, das im jährlichen Förderplan ausgewiesen wird und das sie unter der Aufsicht der betreffenden Abteilung verwalten.

³ Das Präsidium des Forschungsrats legt die Einzelheiten fest.

Art. 16 b. Zusammensetzung der Fachkommissionen

¹ Eine Fachkommission setzt sich in der Regel aus Mitgliedern des Forschungsrats sowie aus ständigen externen Expertinnen und Experten zusammen.

² Präsidentin bzw. Präsident der Fachkommission müssen dem Forschungsrat angehören. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind die Leitungsgruppen von Nationalen Forschungsprogrammen.

³ Die externen Expertinnen und Experten sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Fachkommission den Mitgliedern des Forschungsrats gleichgestellt.

Art. 17 Begutachtungspanels

¹ Die Abteilungen können für die wissenschaftliche Begutachtung in eigener Kompetenz Begutachtungspanels einsetzen.

² Begutachtungspanels setzen sich aus externen Expertinnen und Experten sowie mindestens zwei Mitgliedern der Abteilung zusammen. Sie werden von einem Mitglied der Abteilung präsidiert, verfügen über kein eigenes Budget und legen ihre Anträge der Abteilung oder Sektion zur Entscheidung vor.

4. Abschnitt Die Fachausschüsse

Art. 18 Organisation

¹ Es bestehen die Fachausschüsse:

- a. Internationale Zusammenarbeit (FA IZ);
- b. Karrieren (FA CAR);
- c. Interdisziplinäre Forschung (FA ID).

² Das Präsidium des Forschungsrats legt die Einzelheiten fest.

³ Die Fachausschüsse legen das Profil für ihre Mitglieder aus den Abteilungen des Forschungsrats fest. Gestützt darauf unterbreiten sie dem Präsidium des Forschungsrats Wahlvorschläge.

⁴ Für die Wahl von externen Mitgliedern eines Fachausschusses unterbreitet dieser dem Präsidium des Forschungsrats Wahlvorschläge.

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Die Fachausschüsse sind in ihrem Fachbereich für die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e - i der Statuten bezeichneten Aufgaben zuständig.

² Sie entwickeln zuhanden des Präsidiums des Forschungsrats eine Strategie für ihren Fachbereich und bereiten Stellungnahmen des Forschungsrats zu forschungspolitischen Fragen und Vorschläge für die Forschungsförderungspolitik des SNF vor.

Art. 20 Evaluationskommissionen
a. Einsetzung und Zuständigkeit

¹ Die Fachausschüsse können nach Art. 21 Absatz 2 Buchstabe e - h der Statuten definierte, klar abgrenzbare Aufgaben, die Fach-, Methoden- oder Kontextwissen erfordern, das im betreffenden Fachausschuss nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung steht, einer Evaluationskommission übertragen.

² Evaluationskommissionen haben kein eigenes Budget und legen ihre Anträge dem Fachausschuss zur Entscheidung vor.

Art. 21 b. Zusammensetzung der Evaluationskommissionen

¹ Evaluationskommissionen setzen sich aus mindestens einem Mitglied des Forschungsrats und externen Expertinnen und Experten zusammen.

² Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident der Evaluationskommission müssen dem Fachausschuss angehören.

³ Die externen Expertinnen und Experten sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Evaluationskommission den Mitgliedern des Forschungsrats gleichgestellt.

⁴ Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. -präsident, Mitglieder aus dem Forschungsrat sowie nicht ständige externe Mitglieder der Evaluationskommissionen werden vom Fachausschuss gewählt. Für die Wahl von ständigen externen Mitgliedern unterbreitet er dem Präsidium des Forschungsrats einen Wahlvorschlag.

3. Kapitel Zuständigkeiten im Gesuchsverfahren

1. Abschnitt Beitragsgesuche und -verlängerungen

Art. 22 Formelle Prüfung

Die formelle Prüfung der Beitragsgesuche nach Art. 10 - 19⁵ des Reglements über die Gewährung von Beiträgen und ihre Rückweisung bei Mängeln obliegt den wissenschaftlichen Sekretariaten.

Art. 23 Materielle Prüfung

¹ Die materielle Prüfung der Beitragsgesuche erfolgt in den für die Beurteilung zuständigen Gremien. Sie bezeichnen die Referentinnen bzw. Referenten sowie die Korreferentinnen bzw. Korreferenten.

² Erfolgt die Begutachtung durch einzelne externe Expertinnen bzw. Experten, werden diese von der zuständigen Referentin bzw. vom zuständigen Referenten bestimmt.

³ Findet die Begutachtung in einem Begutachtungspanel nach Art. 17 statt, werden dessen Mitglieder durch die Abteilung auf Vorschlag der Referentin bzw. des Referenten nach Konsultation

⁵ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

der Korreferentin bzw. des Korreferenten bestimmt. Die Referentin bzw. der Referent leitet das Panel.

⁴ Die Referentinnen und Referenten können die Bestimmung der externen Expertinnen und Experten nach Absatz 2 und 3 ganz oder teilweise an das wissenschaftliche Sekretariat delegieren.

Art. 24 Nichteintreten auf materiell offensichtlich ungenügende Gesuche⁶

¹ Das Nichteintreten auf materiell offensichtlich ungenügende Beitragsgesuche erfolgt gestützt auf eine schriftliche Begründung der Referentin bzw. des Referenten durch das wissenschaftliche Sekretariat in abschliessender Kompetenz.

² Das Präsidium lässt sich von den zuständigen Gremien jährlich über die Anzahl der auf diesem Weg entschiedenen Gesuche und die Gründe ihrer Ablehnung informieren.

Art. 25 Wissenschaftliche Tagungen und Publikationsbeiträge

¹ Die Abteilungen, Sektionen, Fachausschüsse und Fachkommissionen entscheiden Gesuche über wissenschaftliche Tagungen und Publikationsbeiträge in abschliessender Kompetenz.

² Das Präsidium des Forschungsrats legt Maximalbeträge fest für

- a. Tagungsgesuche, die von den wissenschaftlichen Sekretariaten in abschliessender Kompetenz entschieden werden;
- b. Gesuche um Publikationsbeiträge, welche von den wissenschaftlichen Sekretariaten nach Rücksprache mit der Referentin bzw. dem Referenten in abschliessender Kompetenz entschieden werden.

³ Das Präsidium des Forschungsrats lässt sich von den zuständigen Gremien jährlich über Art und Umfang der Entscheide nach Absatz 2 informieren.

Art. 26 Beiträge für die Projektbeendigung⁷

¹ Die Abteilungen, Sektionen und Fachausschüsse entscheiden über Gesuche um Beiträge für die Projektbeendigung nach Artikel 36 Beitragsreglement in abschliessender Kompetenz.

² Das Präsidium des Forschungsrats legt Maximalbeträge fest für Gesuche um Beiträge für die Projektbeendigung, die in abschliessender Kompetenz entschieden werden:

- a. von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Abteilung, Sektion, Fachkommission oder des Fachausschusses auf Antrag der Referentin bzw. des Referenten;
- b. von den wissenschaftlichen Sekretariaten.

³ Das Präsidium des Forschungsrats lässt sich von den zuständigen Gremien jährlich über Praxis und Umfang der Behandlung und Entscheidung von Gesuchen um Zusatzbeiträge informieren.

Art. 27 Exzellenzbeiträge⁸

¹ Über Verlängerungen eines laufenden Forschungsbeitrags bei hervorragender Leistung nach Artikel 3 des Reglements über die Projektförderung entscheiden die Abteilungen, Sektionen und Fachausschüsse in abschliessender Kompetenz.

⁶ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

⁷ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

⁸ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

² Das Präsidium lässt sich jährlich von den zuständigen Gremien über Praxis und Umfang der Beitragsverlängerungen bei hervorragender Leistung informieren.

2. Abschnitt Weitere Gesuche

Art. 28 Wiedererwägungsgesuche

¹ Wiedererwägungsgesuche werden von den wissenschaftlichen Sekretariaten geprüft.

² Liegen keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Entscheid vor, treten sie in abschliessender Kompetenz auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein.

³ Liegen Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Entscheid vor, legen sie das Geschäft der Referentin bzw. dem Referenten mit Antrag auf Eintreten zur Entscheidung vor.

⁴ Entscheidet die Referentin bzw. der Referent auf Eintreten, unterbreitet sie oder er dem für die Beurteilung zuständigen Gremium einen neuen Entscheidungsvorschlag. Andernfalls wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁵ Das Präsidium lässt sich von den zuständigen Gremien jährlich über die Praxis und den Umfang der Behandlung und Entscheidung von Wiedererwägungsgesuchen informieren.

Art. 29 Gesuche ohne finanzielle Auswirkungen

Es entscheiden in abschliessender Kompetenz:

- a. die Abteilungen, Sektionen und Fachgremien auf Antrag der Referentin bzw. des Referenten über die Änderung oder Aufhebung einer in der Beitragsverfügung ausdrücklich aufgeführten, nicht finanziellen Bedingung sowie über wesentliche Änderungen des Forschungsplans, namentlich aufgrund von Veränderungen in der für die Durchführung der Forschungsarbeiten zur Verfügung stehenden Forschungsinfrastruktur;
- b. die Referentinnen bzw. Referenten über die Verlegung des Forschungsortes an eine andere Institution;
- c. die wissenschaftlichen Sekretariate über alle übrigen Gesuche von Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfängern ohne finanzielle Auswirkungen auf den laufenden Gesamtbeitrag, wie namentlich Personalmutationen, Verschiebungen in den Budgetrubriken oder Beitragsverlängerungen ohne Kostenfolgen.

Art. 30 Personalmehrkosten und Saldoüberträge

Über die Zusprache von Personalmehrkosten nach Ziff. 6.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement sowie über die Gewährung von Saldoüberträgen auf ein Fortsetzungsgesuch nach Ziff. 6.5 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement⁹ entscheiden die wissenschaftlichen Sekretariate in abschliessender Kompetenz.

⁹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, Allg. Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015, beide in Kraft seit 1.1.2016.

4. Kapitel **Zuständigkeiten bei der Berichterstattung**

Art. 31

¹ Für die wissenschaftliche Begleitung sowie die Prüfung und Genehmigung der wissenschaftlichen Schlussberichterstattung über die unterstützten Forschungsarbeiten sind die Referentinnen bzw. Referenten zuständig. Die Prüfung und Genehmigung der wissenschaftlichen Zwischenberichterstattung können sie an das wissenschaftliche Sekretariat delegieren.

² Für die finanzielle Kontrolle und namentlich die Prüfung und Genehmigung der finanziellen Berichte über die gewährten Beiträge sind die wissenschaftlichen Sekretariate zuständig. Sie fordern unter Vorbehalt von Art. 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 nicht verwendete Beiträge zurück.¹⁰

5. Kapitel **Zuständigkeiten bei Sonderfällen**

Art. 32¹¹ Beitragsabbrüche

¹ Über Beitragsabbrüche, die aufgrund einer wesentlichen Veränderung oder aufgrund des Wegfalls der Beitragsvoraussetzungen verfügt werden müssen, entscheiden die wissenschaftlichen Sekretariate.

² Über Beitragsabbrüche, die aufgrund eines Missbrauchs oder Verstosses nach Art. 43¹² des Reglements über die Gewährung von Beiträgen verfügt werden müssen, entscheidet das Präsidium auf Antrag der zuständigen Abteilung, Sektion oder des zuständigen Fachgremiums.

Art. 33¹³ Rückforderungen

¹ Über Rückforderungen von ausbezahlten Beiträgen infolge von Beitragsabbrüche nach Art. 32 Abs. 1 entscheiden die wissenschaftlichen Sekretariate.

² Über Rückforderungen von ausbezahlten Beiträgen infolge von Beitragsabbrüchen nach Art. 32 Abs. 2 entscheidet das Präsidium auf Antrag der zuständigen Abteilung, Sektion oder des zuständigen Fachgremiums.

6. Kapitel **Überbrückung personeller Engpässe**

Art. 34¹⁴

¹ Die Abteilungen, Sektionen und Fachausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums bei personellen Engpässen aussenstehende Fachleute, namentlich ehemalige Forschungsratsmitglieder, für ein Jahr, verlängerbar auf maximal zwei Jahre, zur Gesuchsbegutachtung beiziehen und ihnen die Aufgaben von Referentinnen oder Referenten zuweisen.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 17. September 2013, vom Stiftungsratsausschuss genehmigt am 11. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 17. September 2013, vom Stiftungsratsausschuss genehmigt am 11. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

¹² Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 17. September 2013, vom Stiftungsratsausschuss genehmigt am 11. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 13. Februar 2013, vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 1. März 2013, in Kraft seit 1. April 2013.

² Die beigezogenen Fachleute sind bei den Entscheiden über die Gesuche stimmberechtigt.

³ 15

7. Kapitel **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 35 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Ausschuss des Stiftungsrats. Das genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats vom 12. Dezember 2003.

² Die weiteren, den Geltungsbereich des vorliegenden Reglements betreffenden und diesem widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse gelten ab dem 1. Januar 2008 als aufgehoben.

Art. 36¹⁶

Art. 37¹⁷

Art. 38¹⁸

Art. 39 Anpassung an die neue Terminologie und Klassifizierung

Mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 15. Februar 2012 werden im gesamten Reglement die neue Terminologie und die neue Klassifizierung der Förderungsarten übernommen.¹⁹

Vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 14. Dezember 2007

¹⁵ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 13. Februar 2013, vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 1. März 2013, in Kraft seit 1. April 2013.

¹⁶ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 15. Februar 2012, vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 2. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁷ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 15. Februar 2012, vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 2. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁸ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 15. Februar 2012, vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigt am 2. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁹ Vom Ausschuss des Stiftungsrats am 2. März 2012 genehmigt, in Kraft seit 1. Juli 2012. Von der Anpassung betroffen sind die Artikel 12, 15 und 18.